

Soweit § 6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden die Vorschriften des TzBfG Anwendung. Dies gilt insbesondere für die formellen Anforderungen, wie das Schriftformerfordernis des § 14 Abs. 4 TzBfG.

7.2 Sonderkündigungsrecht

Das nach § 6 begründete befristete Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden, wenn die Pflegezeit nach § 4 Abs. 2 Satz 1 vorzeitig endet (§ 6 Abs. 3 Satz 1). Das Kündigungsschutzgesetz ist in diesem Fall nicht anzuwenden (§ 6 Abs. 3 Satz 2), das heißt, dass neben der Tatsache der vorzeitigen Rückkehr des Vertretenen kein besonderer Kündigungsgrund vorliegen muss.

8. Unabdingbarkeit

Nach § 8 kann von den Vorschriften des Gesetzes nicht zu Ungunsten der Beschäftigten abgewichen werden.

9. Weitere Ansprüche auf „Freistellung“ zur Betreuung/Pflege Angehöriger

Neben den Ansprüchen auf Freistellung nach dem PflegeZG wird auf die bereits bestehenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Ansprüche auf (teilweise) Freistellung (zum Beispiel § 13 Abs. 2 HGIG, § 85a Abs. 4 HBG) beziehungsweise Beurlaubung (zum Beispiel § 50 BAT, § 55 MTArb) zur Betreuung/Pflege Angehöriger hingewiesen.

Wiesbaden, 4. November 2008

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 44 - P 2000 A - 130.011-02
StAnz. 47/2008 S. 2953

1024

Einführung von alternierender Telearbeit im Bereich der hessischen Landesverwaltung;

hier: Verlängerungsvereinbarung vom 30. Oktober 2008

Nachstehend wird der Wortlaut der am 30. Oktober 2008 zwischen der Hessischen Landesregierung und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft sowie der dbb tarifunion abgeschlossenen Verlängerungsvereinbarung bekannt gegeben.

Wiesbaden, 5. November 2008

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Z 41 - Telearbeit
StAnz. 47/2008 S. 2958

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

1025

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Hessen;

hier: Neufassung des Gruppierungs- und Funktionenplans

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Hessen (VV-HS) sind außer Kraft getreten. Die beigelegten VV-HS treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und sind erstmals bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 anzuwenden.

Die beigelegten VV-HS sind aufgrund der in Hessen praktizierten produktorientierten Haushaltsaufstellung (nur noch 3-stellige Gruppengliederung) gestrafft worden. Die übrigen Änderungen resultieren aus der Umsetzung von Beschlüssen des Bund-/Länder-Arbeitsausschusses Haushaltsrecht und Haushaltssystematik oder stellen redaktionelle Änderungen dar.

Einige Änderungen (zum Beispiel Zuordnung der Ausgaben für Kranzspenden, Stellenausschreibungen, Materialien für die Informationstechnik, ärztliche oder amtsärztliche Untersuchungen bei den Personalausgaben, Wegfall der Gruppe 547) tangieren die Überleitungsrichtlinie und die ZFIPOSS einzelner Buchungskreise. Da

Zwischen

der Hessischen Landesregierung

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport

einerseits

und

andererseits*

wird vereinbart, die bestehende Anschlussvereinbarung vom 20. Juni 2003 (StAnz. S. 2748) in Form einer Gemeinsamen Erklärung zur Ausgestaltung von § 12 Abs. 1 und 2 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik von 1987 (StAnz. S. 2473) sowie der einseitigen Erklärung des Landes Hessen zu § 12 dieses Tarifvertrages (StAnz. S. 2475) zur Fortführung von alternierender Telearbeit im Bereich der hessischen Landesverwaltung mit folgenden Maßgaben zu verlängern:

1. Alternierende Telearbeit hat sich als Arbeitsform in der Landesverwaltung bewährt und hohe Akzeptanz gefunden. Die Vertragsparteien bekräftigen daher ihren Willen, Alternierende Telearbeit fortzuführen und auszubauen. Um die Rechtsgrundlage für die bestehenden Telearbeitsplätze nicht zu gefährden und die Schaffung neuer Telearbeitsplätze zu ermöglichen, sind sich die Vertragsparteien darin einig, die bestehende Anschlussvereinbarung über den 31. Dezember 2008 hinaus zu verlängern.
2. Die Geltungsdauer in Ziffer 12 der Anschlussvereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.
3. Die Vertragsparteien erklären, die begonnenen Verhandlungen unverzüglich mit dem Ziel weiterzuführen, vor Ablauf der unter Ziffer 2 genannten Frist eine Neuregelung zu vereinbaren.
4. Sollte entgegen der angestrebten Zielsetzung bis zum Ablauf der unter Ziffer 2 genannten Frist keine Neuregelung im Sinne von Ziffer 3 zustande kommen, gelten die Regelungen der Anschlussvereinbarung weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt werden.

Wiesbaden, 30. Oktober 2008

gez. Unterschriften

* Anmerkung:

Die Vereinbarung ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di, Landesbezirk Hessen und der dbb tarifunion.

die Änderungen ab dem 1. Januar 2009 zu beachten sind, wird das HCC die Buchungskreise über die Einzelheiten und das Verfahren der Anpassungen unterrichten. Aufgrund der bisherigen Praxis wird davon ausgegangen, dass separate Kontenanträge nur für die Anlegung außerplanmäßiger Finanzpositionen notwendig sind. Die überarbeitete Überleitungsrichtlinie übersende ich Ihnen zur gegebenen Zeit.

Der Einführungserlass nebst Anlage wird in das Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter der Rubrik Finanzen > Haushalt > Haushaltssystematik eingestellt.

Der Lagervordruck 6.1504 (DIN-A5-Heft „Gruppierungs- und Funktionenplan des Landes Hessen“) wird nicht mehr neu aufgelegt. Seine Neuauflage ist aufgrund der Einstellung der VV-HS in das Mitarbeiterportal des Landes Hessen und in der demnächst erscheinenden 6. Ergänzungslieferung zur Loseblattsammlung „Haushaltsrecht des Landes Hessen“ entbehrlich.

Wiesbaden, 29. Oktober 2008

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1103 A - 001 - III 12/8
- Gült.-Verz. 4300, 4305 -
StAnz. 47/2008 S. 2958